

Berechnungsbeispiel für das Einbringen von Eigenleistungen

Wenn Antragstellende ein Projekt über die LEADER-Region Diepholzer Land fördern lassen, können diese sogenannte unbare Eigenleistungen geltend machen. Das bedeutet sie übernehmen selbst Arbeiten und Aufgaben, die ansonsten ein Unternehmen gegen Bezahlung erbracht hätte.

Diese Arbeiten können teilweise mit in die Finanzierung des Projekts eingerechnet werden.

Übernehmen die Antragstellenden beispielsweise Pflasterarbeiten in unbarer Eigenleistung, können die Lohnkosten, die von einer Baufirma angeboten wurden zu 60 % durch LEADER gefördert werden:

Beispielfall:

Sie möchten als Verein verschiedene Maßnahmen am Vereinsheim durchführen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 40.000,- € (netto). Für die Teilmaßnahme „Erneuerung der Pflasterung“ liegt Ihnen ein Angebot mit Lohnkosten von (netto) 5.000,- € vor. Spenden und Drittmittel liegen in diesem Beispiel nicht vor.

	Beispiel 1 OHNE Eigenleistung	Beispiel 2 MIT Eigenleistung
Unbare Sachleistungen (Eigenleistungen) (netto)	0,00 €	3.000,00 €
Bare Ausgaben (netto)	40.000,00 €	35.000,00 €
Förderfähige Gesamtkosten (netto)	40.000,00 €	38.000,00 €
Abzüglich Spenden	0,00 €	0,00 €
Abzüglich Drittmittel	0,00 €	0,00 €
Förderfähige Gesamtkosten (netto)	40.000,00 €	38.000,00 €
Öffentliche Kofinanzierung (max. 18 % der förderfähigen Gesamtkosten)	7.200,00 €	6.840,00 €
Förderung EU-Mittel (max. 72 % der förderfähigen Gesamtkosten)	28.800,00 €	27.360,00 €
Bare Eigenmittel / Restsumme	4.000,00 €	800,00 €
Gesamtförderung (80 % EU + 20 % Kofinanzierung)	36.000,00 €	34.200,00 €

- In diesem Beispiel reduzieren sich die Nettokosten und damit die tatsächlichen Ausgaben, um die 5.000,- € an Lohnkosten.
- 60 % dieser 5.000,- € können als Eigenleistungen eingebracht werden.
- Die förderfähigen Gesamtkosten reduzieren sich auf 38.000,- € (netto).
- Die bare Ausgaben in diesem Beispiel reduzieren sich somit um 5.000,- € währenddessen sich die Fördersumme lediglich um 1.800,- € reduziert.

Wichtig: Unbare Eigenleistungen können grundsätzlich nur so weit geltend gemacht werden, bis die Höhe der Gesamtförderung die Höhe der per Rechnung nachgewiesenen Nettoausgaben erreicht. Es ist nicht möglich, mehr Förderung zu erhalten, als tatsächlich an Geldmitteln (netto) geflossen ist. Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen müssen diese durch ein Angebot (bspw. eines Bauunternehmens, Malerbetriebs, ...) nachgewiesen werden.